

RICHTLINIE ZUR GEWÄHRUNG EINES GRÜNDERZUSCHUSSES FÜR EXISTENZGRÜNDER IM LANDKREIS SCHMALKALDEN-MEININGEN

Inhalt

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Verfahren**
- 8. In-Kraft-Treten**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen gewährt Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bevorzugt für technik- und technologieorientierte Unternehmen nach Maßgabe folgender Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:
 - Beschluss des Kreis- und Finanzausschusses vom 16.5.2013
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über die Gewährung eines Gründungszuschusses entscheidet das Bewilligungsgremium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zuschüsse können gewährt werden für

- neu anzuschaffende aktivierungsfähige und betrieblich genutzte Sachanlagenvermögenswerte (z.B. bauliche Investitionen, Maschinen und Einrichtungen)
- immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. Patente, Lizenzen) sofern sie dem Geschäftsbetrieb als aktiviertes Anlagevermögen dienen sollen
- Betriebsmittel
 - u.a. für Anschaffung und Aufstockung des Warenlagers, branchenübliche Markterschließungskosten

2.3. Nicht zuwendungsfähig sind:

- die Kosten des Grundstückserwerbs,
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, auch wenn es sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte handelt
- Kosten für vorbereitende Maßnahmen (z.B. Planungsleistungen Bau, Bodenuntersuchungen)
- Gebühren aller Art
- PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen und primär dem Transport dienen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Eigenleistungen

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind bevorzugt technik- und technologieorientierte Existenzgründer, die das zu fördernde Investitionsvorhaben im Landkreis Schmalkalden-Meiningen umsetzen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Hauptwohnsitz und Existenzgründung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen
- 4.2. Das Vorhaben ist zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen) noch nicht begonnen worden.
- 4.3. Die Investition erfolgt im Landkreis Schmalkalden-Meiningen.
- 4.4. Tragfähiges Unternehmens- und Finanzierungskonzept
- 4.5. Existenzgründung als Haupterwerbsquelle
- 4.6. Fachlicher Nachweis für die jeweilige Existenzgründung ist zu erbringen (z.B. Facharbeiterabschluss, Meisterbrief, Abschlusszeugnis)
- 4.7. Ein Investitionszuschuss kann nur gewährt werden, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungs- oder bauordnungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entgegenstehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich als projektbezogene, nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung und wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2. Höhe der Förderung

- Die Zuwendung beträgt maximal 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, pro Unternehmen jedoch maximal 5.000,00 €. Ein Folgeantrag kann jederzeit gestellt werden. Eine Förderung des Landkreises SM erfolgt nur, wenn über eine andere Institution, wie z.B. TAB keine Förderung erfolgt ist. Einzige Ausnahme ist die Kaltmietförderung im TGF Schmalkalden/Dermbach mbH.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an einer sichtbar angebrachten Stelle z.B. durch ein Schild oder Aufkleber den Fördermittelgeber, entsprechend der in der Anlage dargestellten Art und Weise, zu benennen.

6.2. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Auszahlung oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen oder die für die Rückforderung des Zuschusses erheblich sind.

6.3. Durchführungs- bzw. Investitionszeitraum

Ein gefördertes Investitionsvorhaben soll grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden. Kann das im Zuwendungsbescheid benannte Investitionsende nicht eingehalten werden, so hat der Zuwendungsempfänger vor diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde einen schriftlichen, begründeten Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Ein Anspruch auf Gewährung der Investitionszeitraumverlängerung sowie auf Übertragung des Auszahlungsanspruchs des Zuschusses in die Folgejahre besteht nicht.

6.4. Verbleibensfrist

Die Verbleibensfrist bezeichnet den Zeitraum, in dem die durch den Gründungszuschuss geförderten Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte verbleiben müssen. Die Verbleibensfrist beginnt nach Abschluss des Investitionsvorhabens und beträgt mindestens drei Jahre. Der Ersatz der geförderten Wirtschaftsgüter durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter

innerhalb dieser Frist ist zulässig, das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

6.5. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung

Sofern die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden, ist dies unter Beachtung der vorliegenden Richtlinie des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu widerrufen. Der bereits gewährte Zuschuss ist vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern.

7. Verfahren

7.1. Antragstellung

Die Anträge müssen auf amtlichen Formular vor Beginn des Investitionsvorhabens beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen eingereicht werden. An anderer Stelle eingereichte Anträge gelten nicht als bei der zuständigen Stelle eingegangen und werden daher nicht anerkannt.

Antragsberechtigt ist grundsätzlich derjenige, der die betrieblichen Investitionen vornimmt.

Bei Unternehmen, die im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz oder einer Organschaft verbunden sind, ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Landkreis Schmalkalden-Meiningen nutzt.

7.2. Antragsunterlagen

Zuschüsse werden nur auf schriftlichem, formgebundenen Antrag gewährt. Antragsformulare sind bei der annehmenden Stelle

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
FD-Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen

und unter www.lk-sm.de, Bereich Wirtschaftsförderung/Fördermöglichkeiten erhältlich.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Unternehmens
- Investitionsplan
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan
- Gewerbebescheinigung

- Stellungnahme des Bürgermeisters der von der Maßnahme betroffenen Gemeinde (liegt die Stellungnahme nicht innerhalb von 3 Monaten vor, gilt dies als Zustimmung)

Liegen o.g. Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde vor, wird der Antrag grundsätzlich abgelehnt.

7.3. Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn der Antrag und die ergänzenden Antragsunterlagen vorliegen. Ein Gremium, bestehend aus der Geschäftsführung der TGF Schmalkalden/Dermbach mbH, dem Vorstandsvorsitzenden der VR Bank Bad Salzungen Schmalkalden, einem Mitglied aus dem Vorstand der Rhön-Rennsteig-Sparkasse Meiningen und dem Wirtschaftsförderer der Stadt Meiningen, entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen. Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen.

Der schriftliche Bewilligungsbescheid mit folgendem Inhalt erfolgt durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen:

- Benennung der zuwendungsfähigen Maßnahme
- Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Höhe des Zuschusses
- Verwendungszeitraum
- Abrufzeitraum
- Verbleibensfrist

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

7.4. Mittelabruf

Der Abruf des bewilligten Zuschusses durch den Zuwendungsempfänger erfolgt unter Zugrundelegung des bewilligten Fördersatzes beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen.

7.5. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis unter Berücksichtigung der im Zuwendungsbescheid geregelten Anforderungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Investitionsvorhabens bei der Bewilligungsbehörde – Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – vorzulegen.

9. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in Kraft.

Meiningen, den 16. Mai 2013

Heimrich
Landrat